

# Tiefbau- und Verkehrsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0923/23

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN [...] zu Drucksache 0172/12 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja.   |

### Stellungnahme

**01**

**Anlage 1 zu Drucksache 0172/23 "4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung" wird gemäß Anlage 1 dieser Drucksache geändert.**

Gemäß Anlage 1, Pkt. 4, soll der § 6 Abs. 2 (Gebührenerstattung) der Sondernutzungsgebührensatzung um den folgenden Passus ergänzt werden:

*"Gleiches gilt auch, wenn die Sondernutzung beispielsweise infolge von Baumaßnahmen oder Straßensperrungen eingeschränkt oder beschränkt wird."*

Die Ergänzung des Passus wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Diese Ergänzung würde zu einem überproportionalen Verwaltungsaufwand führen. Bei jedem unvorhersehbaren Ereignis z.B. Grabung/Verkehrssperrung müssten die Sondernutzungserlaubnisse auf einen Erstattungsanspruch geprüft werden. Dieser Aufwand ist mit dem vorh. Personal nicht zu leisten und steht in keinem Verhältnis zur absoluten Sondernutzungsgebühr.

**Der Änderung kann daher nicht zugestimmt werden.**

Gemäß Anlage 1, Pkt. 5, Gebührenziffer 4.1 soll die Sondernutzungsgebühr von 432,00 EUR/a auf 0,00 EUR/a geändert werden.

Die politische Beschlusslage zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für den Betrieb einer Ladesäule und dazugehöriger Stellplatz wurde in der Sachverhaltsdarstellung der Ursprungsdrucksache bereits beschrieben.

Grundsätzlich kann die Gemeinde die Erhebung der Sondernutzungsgebühren selbst regeln. Als Gesetzesgrundlage hierfür kommt § 21 Thüringer Straßengesetz zur Anwendung. Die vorstehende Regelung ist hiernach zulässig.

## **Die Änderung der Gebührensiffer kann daher befürwortet werden.**

Gemäß Anlage 1, Pkt. 5, Gebührensiffer 4.2.1 und 4.2.2 soll die Sondernutzungsgebührenhöhe für unterschiedliche Antriebsarten geregelt werden. Darüber hinaus soll die Gebührenhöhe im Vergleich zum Vorschlag der Verwaltung deutlich reduziert werden.

Eine alleinige Unterscheidung zwischen Ottomotoren und Elektromotoren ist nicht zielführend. Anderweitige Motorenarten wie z.B. Dieselmotoren /Hybridtechnologien oder 2-Taktmotoren würden mit dieser Regelung nicht erfasst.

Der §18a ThürStrG legt fest, dass für Carsharing eine Gebühr im „marktgleichen Gegenwert“ zu erheben ist. Dieser Passus wurde mit der Änderung des Thüringer Straßengesetzes gestrichen. Nun ist lediglich festgeschrieben, dass eine Gebühr zu erheben ist.

Der Vorschlag der Verwaltung zur Festlegung der Gebühr in Höhe von 432,00 EUR/a wurde im Sachverhalt der Ausgangsdrucksache beschrieben. Abweichungen dazu liegen im Ermessen der Gemeinde.

Dabei allerdings haben die Gemeinden und Städte zu prüfen, dass Carsharinganbietern keine unzulässigen Beihilfen im Sinne der Art. 107, 108 AEUV gewährt werden (Drucks. 7/5375 S. 3). Eine staatliche Maßnahme stellt eine Beihilfe dar, wenn das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Vergünstigung erhält, die ihm unter normalen Marktbedingungen nicht gewährt worden wäre (EuGH, Urt. v. 11.07.1996 – C 39/94). Um die normalen Marktbedingungen zu konkretisieren, ist die normale Vergütung für die betreffende Leistung zu bestimmen (EuGH, Urt. v. 11.07.1996 – C 39/94).

## **Die Änderung der Gebührensiffern kann in der beantragten Form nicht befürwortet werden.**

Gemäß Anlage 1, Pkt. 5, Gebührensiffer 4.3.2 soll die Sondernutzungsgebühr von 24,00 EUR auf 0,00 EUR geändert werden.

Grundsätzlich kann eine Gemeinde die Erhebung der Sondernutzungsgebühren selbst regeln. Als Gesetzesgrundlage hierfür kommt § 21 Thüringer Straßengesetz zur Anwendung. Die vorstehende Regelung ist hiernach zulässig.

## **Die Änderung der Gebührensiffer kann daher befürwortet werden.**

**02**

***Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:***

**02 NEU**

***Die Stadtverwaltung führt in Abstimmung mit dem Erlaubnisnehmer die Beschilderung der Stellplätze gemäß StvO (Zeichen 286, 314, 315) mit Zusatzzeichen "Carsharing" durch. Die Kosten sind nicht als sonstige Kosten nach § 9 dieser Satzung einzustufen.***

Gemäß § 18 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz hat ein Erlaubnisnehmer Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten

Regeln der Technik genügen. Damit ist gemäß Gesetzgebung die Kostentragungspflicht des Sondernutzers beschrieben.

Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Träger der Straßenbaulast (Stadt Erfurt) Kosten endgültig tragen soll, die ihm durch eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straße durch einen Einzelnen entstehen.

**Der Änderungsantrag 02 Neu ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Reintjes

Unterschrift Amtsleitung

25.04.2023

Datum